

## **Fortschreibung des Regionalplans Münsterland – Abgrabungsbereiche im Münsterland – Darstellungskonzept –**

Nach der Vorgabe des Landesentwicklungsplans erfolgt die Sicherung der Rohstoffversorgung mit nichtenergetischen Rohstoffen in Regionalplänen durch die Festlegung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Das bedeutet, innerhalb dieser Bereiche hat die Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Außerhalb aber ist eine Abgrabung bis auf in den textlichen Darstellungen definierte Ausnahmen nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Um diese Ausschlusswirkung erzeugen zu können, bedarf es eines gesamträumlichen Darstellungskonzepts, welches sich in drei aufeinander folgende Stufen untergliedern lässt.

In der 1. Stufe werden diejenigen Bereiche ermittelt, die für die Sicherung der Rohstoffversorgung nicht zur Verfügung stehen. Dabei wird zwischen harten und weichen Tabuzonen unterschieden. Nach dem Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen (Urteil vom 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE) sind harte Tabuzonen Bereiche, die für die beabsichtigte Nutzung nicht zur Verfügung stehen, da auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg stehen. Auch weiche Tabuzonen werden vorab aus dem Planungsprozess ausgeschieden. Dies geschieht aber als Ergebnis eines Abwägungsprozesses aufgrund von planerischen Erwägungen.

Aus den nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Flächen werden dann in der 2. Stufe des Planungsprozesses anhand weiterer Kriterien die Abgrabungsbereiche festgelegt.

Abschließend wird in der 3. Stufe geprüft ob die ermittelten Abgrabungsbereiche der Sicherung der Rohstoffversorgung substantiell Raum geben.

## Dokumentation des Planungsprozesses

- **1. Stufe : Harte und weiche Tabuzonen**

### Harte Tabuzonen

Nicht geeignete Flächen, da auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg stehen.

Kriterium	Grundlage der Wertung	Gründe für die Wertung
Kein Rohstoffvorkommen	Lockergesteinsrohstoffe: Rohstoffkarte Festgesteinsrohstoffe: Entwurf einer Rohstoffkarte, Informationen aus Unternehmerbefragung und Beteiligungsverfahren	Flächen stehen aus tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit nicht zur Verfügung
Vorhandene Siedlungsflächen	Raumordnungskataster	Flächen stehen aus tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit nicht zur Verfügung
Flächen des Freiraums, die zweckgebunden genutzt werden	Raumordnungskataster	Flächen stehen aus tatsächlichen Gründen auf unabsehbare Zeit nicht zur Verfügung

### Bemerkung:

Eine Nutzung vorhandener Siedlungsflächen und von Flächen im Freiraum, die zweckgebunden genutzt werden, zu Abgrabungszwecken setzt den Abriss von Siedlungen bzw. die Beseitigung baulicher Anlagen für zweckgebundene Nutzungen im Freiraum voraus. Dies wäre mit unabsehbaren finanziellen und sozialen Folgen verbunden, die eine Nutzung der betreffenden Flächenkategorien für Abgrabungszwecke ausgeschlossen erscheinen lassen. Aus diesem Grund werden diese Bereiche hier als harte Tabuzonen dargestellt.

Selbst wenn man diese Zonen wegen der theoretisch möglichen Nutzung für den Rohstoffabbau als weiche Tabuzonen betrachtet, hätten die bisherigen Nutzungen im Abwägungsprozess Vorrang gegenüber den Belangen, die in den übrigen weichen Tabuzonen dem Rohstoffabbau entgegenstehen. Im Ergebnis würden sich die bisherigen Nutzungen stets gegenüber dem Abgrabungsinteresse durchsetzen. Eine Nutzung für den Rohstoffabbau erscheint auch bei dieser Betrachtungsweise ausgeschlossen.

Weiche Tabuzonen

Flächen, die vorab als Ergebnis eines Abwägungsprozesses ausgeschieden werden

Kriterium	Grundlage der Wertung	Gründe für die Wertung
Natura 2000-Gebiete	<p>"Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig" (§ 33 BNatSchG)</p> <p>"Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde kann ... Ausnahmen von dem Verbot ... zulassen" (§ 33 BNatSchG)</p> <p>integriertes Projekt (§ 48 d LG NW)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Tabuzone, da Verbot im Fachgesetz</li> <li>– der Abwägung zugänglich, da Ausnahmeregelung</li> <li>– weiche Tabuzone, da die Voraussetzungen der Ausnahme nicht abschließend beurteilt werden können</li> </ul>
NSG	<p>"Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten" (§ 23 BNatSchG)</p> <p>"Von den Geboten und Verboten ... kann auf Antrag Befreiung gewährt werden" (§ 67 BNatSchG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Tabuzone, da Verbot im Fachgesetz</li> <li>– der Abwägung zugänglich, da Ausnahmeregelung</li> <li>– weiche Tabuzone, da die Voraussetzungen der Ausnahme nicht abschließend beurteilt werden können</li> </ul>
Biotop gem. § 62 LG NW	<p>"Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung ... führen können, sind verboten" (§ 30 BNatSchG)</p> <p>"Von den Geboten und Verboten ... kann auf Antrag Befreiung gewährt werden" (§ 67 BNatSchG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Tabuzone, da Verbot im Fachgesetz</li> <li>– der Abwägung zugänglich, da Ausnahmeregelung</li> <li>– weiche Tabuzone, da die Voraussetzungen der Ausnahme nicht abschließend beurteilt werden können</li> </ul>
Große zusammenhängende geschützte Landschaftsbestandteile (größer 10 ha)	<p>"Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung ... führen können, sind verboten" (§ 30 BNatSchG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Tabuzone, da Verbot im Fachgesetz</li> <li>– der Abwägung zugänglich, da Ausnahmeregelung</li> </ul>

Kriterium	Grundlage der Wertung	Gründe für die Wertung
	<p>rung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten" (§ 29 BNatSchG)</p> <p>"Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören" (§ 47 LG NW)</p> <p>"Von den Geboten und Verboten ... kann auf Antrag Befreiung gewährt werden" (§ 67 BNatSchG)</p>	<p>– weiche Tabuzone, da die Voraussetzungen der Ausnahme nicht abschließend beurteilt werden können</p>
<p>Flächige Vorkommen planungsrelevanter Arten</p>	<p>Zugriffsverbote für wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten, der europäischen Vogelarten und der wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten (§ 44 BNatSchG)</p> <p>"Von den Geboten und Verboten ... kann auf Antrag Befreiung gewährt werden" (§ 67 BNatSchG)</p>	<p>– Tabuzone, da Verbot im Fachgesetz</p> <p>– der Abwägung zugänglich, da Ausnahmeregelung</p> <p>– weiche Tabuzone, da die Voraussetzungen der Ausnahme nicht abschließend beurteilt werden können</p>
<p>Überschwemmungsgebiete</p>	<p>"In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt: ... das Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78 WHG)</p> <p>"Die zuständige Behörde kann Maßnahmen ... zulassen" (§ 78 WHG)</p>	<p>– Tabuzone, da Verbot im Fachgesetz</p> <p>– der Abwägung zugänglich, da Ausnahmeregelung</p> <p>– weiche Tabuzone, da die Voraussetzungen der Ausnahme nicht abschließend beurteilt werden können</p>
<p>Wasserschutzgebiete</p>	<p>In Wasserschutzgebieten können "bestimmte Handlungen verboten werden". (In</p>	<p>– Tabuzone, da Verbot im Fachgesetz</p> <p>– der Abwägung zugänglich,</p>

Kriterium	Grundlage der Wertung	Gründe für die Wertung
	<p>den Wasserschutzgebietsverordnungen des Münsterlandes sind Abgrabungen verboten)</p> <p>"Die zuständige Behörde kann von Verboten eine Befreiung erteilen" (§ 52 WHG)</p>	<p>da Ausnahmeregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– weiche Tabuzone, da die Voraussetzungen der Ausnahme nicht abschließend beurteilt werden können</li> </ul>
<p>Große zusammenhängende Waldflächen (größer 10 ha)</p>	<p>"Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind" (Ziel B.III.3.21 LEP)</p> <p>"In waldarmen Gebieten ist ... auf eine Waldvermehrung hinzuwirken" (Ziel B.III.3.23 LEP) (Münsterland ist waldarme Region)</p> <p>Die Umwandlung von Wald bedarf der Genehmigung und soll unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden (§ 9 Bundeswaldgesetz, § 39 Landesforstgesetz)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Tabuzone, da entgegenstehendes LEP-Ziel und Genehmigung nur unter bestimmten Voraussetzungen</li> <li>– der Abwägung zugänglich, da Ausnahmeregelung</li> <li>– weiche Tabuzone, da Bedarf nach zusätzlichen Abgrabungsflächen mittelfristig neu beurteilt wird und dann große zusammenhängende Waldflächen im Schutzgrad hinter anderen weichen Tabuzonen mit fachgesetzlichen Nutzungsverboten zurückstehen und da die Abwesenheit von Versagensgründen nicht abschließend beurteilt werden kann</li> </ul>
<p>Waldflächen mit besonderen Funktionen (Waldbiotopschutz, Naturwaldzellen, Saatgutbestände, Wildnisgebiete)</p>	<p>"Grundsätzlich zu vermeiden sind Waldinanspruchnahmen in den Fällen, wo nach individuellen Umständen kein Ersatz möglich ist" (S. 27 Forstlicher Fachbeitrag)</p> <p>"Vorliegende Fachbeiträge sind bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen" (§12 LPIG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Tabuzone, da entgegenstehende Forderung des Fachbeitrags</li> <li>– der Abwägung zugänglich, da Fachbeiträge nur zu berücksichtigen sind</li> <li>– weiche Tabuzone, da möglicher Ersatz nicht abschließend beurteilt werden kann</li> </ul>
<p>BSN</p>	<p>Ziele des LEP (B.III.2.2)</p> <p>u.a. "sie dürfen für Nutzungen, die diese Zielsetzungen beeinträchtigen, nur in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Tabuzone, da LEP-Ziel</li> <li>– der Abwägung zugänglich, da Ausnahmeregelung</li> <li>– weiche Tabuzone, da Bedarf nach zusätzlichen Abgrabungsflächen mittelfristig neu beurteilt wird und dann BSN im Schutz-</li> </ul>

Kriterium	Grundlage der Wertung	Gründe für die Wertung
	realisierbar ist" (Ziel B.III.2.22 LEP)	grad hinter anderen weichen Tabuzonen mit fachgesetzlichen Nutzungsverboten zurückstehen
Kurgebiete, Erholungsgebiete	<p>Voraussetzungen für Kurorte: u.a. "der Schutz des Kurgebietes, der Gesundheitseinrichtungen, des Erholungswertes und der therapeutischen Möglichkeiten vor schädlichen Einwirkungen" (§ 3 Kurortegesetz)</p> <p>"Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen ... nicht nur vorübergehend entfallen ist" (§ 20 Kurortegesetz)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Tabuzone, da gesetzlicher Schutzauftrag</li> <li>– der Abwägung zugänglich, da kein Verbot der Inanspruchnahme</li> <li>– weiche Tabuzone, da Schutzauftrag nicht abschließend beurteilt werden kann</li> </ul>
Schutzwürdige Böden der Stufe 3	<p>"Böden, welche die Bodenfunktionen ... im besonderen Maße erfüllen, sind besonders zu schützen" (§ 1 LBodSchG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Tabuzone, da gesetzlicher Schutzauftrag</li> <li>– der Abwägung zugänglich, da kein Verbot der Inanspruchnahme</li> <li>– weiche Tabuzone, da die Reichweite des Schutzauftrags nicht abschließend beurteilt werden kann</li> </ul>
Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung	<p>In Landschaftsbildeinheiten von herausragender Bedeutung sind "neue, raumwirksame Flächeninanspruchnahmen ... zu vermeiden" (S. 191 Fachbeitrag des LANUV)</p> <p>"Vorliegende Fachbeiträge sind bei der Erarbeitung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigen" (§12 LPIG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Tabuzone, da Forderung des Fachbeitrags</li> <li>– der Abwägung zugänglich, da Fachbeiträge nur zu berücksichtigen sind</li> <li>– weiche Tabuzone, da Raumwirksamkeit und beeinträchtigende Wirkung nicht abschließend beurteilt werden können</li> </ul>
Sonstige Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung (Stufe 1)	<p>"Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen"</p> <p>"Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind ... durch planungsrechtliche Festlegungen ... zu si-</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Tabuzone, da gesetzliche Sicherungsanforderung und LEP-Ziel</li> <li>– der Abwägung zugänglich, da kein Verbot der Inanspruchnahme und Ausnahmeregelung für BSN</li> <li>– weiche Tabuzone, da Reichweite des Siche-</li> </ul>

Kriterium	Grundlage der Wertung	Gründe für die Wertung
	<p>chern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten" (§ 21 BNatSchG)</p> <p>"Gebiete für den Schutz der Natur ... sind für den Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes zu sichern" (Ziel B.III.2.22 LEP)</p>	<p>rungsauftrag nicht abschließend beurteilt werden kann</p>
<p>Flächen, die für die Gewinnung von Windenergie genutzt werden</p>	<p>Raumordnungskataster</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Tabuzone, da Flächen auf absehbare Zeit nicht zur Verfügung stehen</li> <li>– der Abwägung zugänglich, da im Einzelfall Kombination der Nutzungen möglich ist</li> <li>– weiche Tabuzone, da Einzelfall nicht abschließend beurteilt werden kann</li> </ul>

• **2. Stufe : Weitere Kriterien**

Kriterium	Begründung
Erweiterung vor Neuaufschluss	"Die Abbaubereiche sollen in Zuordnung zu bislang dargestellten Bereichen für den oberirdischen Abbau von Bodenschätzen räumlich konzentriert werden" (Ziel V.IV.2.2.3 LEP)
In einer Unternehmerbefragung und im Beteiligungsverfahren genannte Interessenflächen der Abgrabungsunternehmen	Die Berücksichtigung dieser Flächen stellt sicher, dass für möglichst viele dargestellte Bereiche auch ein Abgrabungsinteresse besteht und damit der Zweck der Darstellung, langfristig die Versorgung mit Rohstoffen sicherzustellen, erfüllt wird.
Rohstoffmächtigkeit / Überlagerung des Rohstoffvorkommens	"Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen" (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG)
Räumlich ausgewogene Verteilung	Minimierung der Belastung durch die notwendigen Transportwege
Erholungs- und Freizeitnutzung	"Überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Freizeiteinrichtungen sollen ... räumlich und funktional auf Siedlungsbereiche ausgerichtet werden" (ZielC.V.2.5 LEP) Die Berücksichtigung einer Ausrichtung auf Siedlungsbereiche, ermöglicht eine entsprechende Nachfolgenutzung.
<p>Ökologisch wertvolle Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– punkt- und linienförmige geschützte Landschaftsbestandteile</li> <li>– Landschaftsschutzgebiete</li> <li>– punkt- und linienförmige Vorkommen planungsrelevanter Arten</li> <li>– Waldflächen (kleiner 10 ha)</li> <li>– schutzwürdige Böden der Stufe 1-2</li> <li>– Landschaftsbildeinheiten von besonderer Bedeutung</li> <li>– sonstige Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung (Stufe 2)</li> </ul>	In den Gebieten besteht ein Schutzbedürfnis zugunsten ökologischer Belange. Dieses Schutzbedürfnis kann im Einzelfall gegenüber bestimmten Gesichtspunkten, die für eine Darstellung als Abgrabungsbereich sprechen zurückstehen. Daher werden diese Gebiete nicht pauschal als weiche Tabuzonen beurteilt, die für die Sicherung der Rohstoffversorgung nicht zur Verfügung stehen, sondern einer Einzelfallbetrachtung unterzogen.

- **3. Stufe : Substanzgebot**

Eine Konzentrationszonenplanung ist nur dann zulässig, wenn sich die betroffene Nutzung - hier: die Rohstoffgewinnung - an den positiv festgesetzten Standorten gegenüber mit ihnen nicht vereinbaren Nutzungen durchsetzt und ihr in substantieller Weise Raum verschafft wird (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 07.12.2009 - 20 A 628/05).

Dieser Anforderung entspricht die Planung der BSAB in diesem Regionalplan. Sie sichert die langfristige Versorgung mit heimischen Rohstoffen entsprechend den Vorgaben des geltenden LEP NRW wie auch des Entwurfs des LEP NRW vom Juni 2013 durch Festlegung von BSAB mit einer dem LEP(-Entwurf) gerecht werdenden Versorgungsreichweite.

Durch die Darstellung als Vorranggebiete, in denen konkurrierende Nutzungen ausgeschlossen sind, ist sichergestellt, dass sich die Nutzung für die Rohstoffgewinnung in diesen Bereichen durchsetzen kann.

Dem Substanzgebot wird zudem auch dadurch Geltung verschafft, dass bei der Flächenauswahl besonders auf die Mächtigkeit der festgelegten Rohstofflager und damit auf ihre Ergiebigkeit geachtet wurde.

Zusätzlich wird dem Belang des Rohstoffabbaus dadurch eine hohe Durchsetzungsfähigkeit verschafft, dass konfliktträchtige Flächen als weiche Tabuzonen aus der Potentialfläche herausgenommen wurden.

Hinzu kommt, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für Grundstückseigentümer und Abgrabungsunternehmen die Möglichkeit bestand, Interesse an der Nutzung von Grundstücken für Abgrabungszwecke anzumelden, und auf entsprechende Äußerungen - wenn auch nicht immer in vollem Umfang - durch Festlegung oder Erweiterung von BSAB reagiert wurde.

Wegen der hohen Aufmerksamkeit, die das Fortschreibungsverfahren in der Öffentlichkeit gefunden hat, ist davon auszugehen, dass das aktuelle Interesse an der Nutzung von Flächen für die Zwecke der Rohstoffgewinnung erkannt und durch Darstellung von Abgrabungsbereichen mit hinreichender Substanz berücksichtigt worden ist. Künftiges Abgrabungsinteresses kann durch Änderungen des Regionalplans Rechnung getragen werden, zu denen der Träger der Regionalplanung durch ein entsprechendes Ziel im LEP-Entwurf bei Unterschreiten bestimmter Mindestreichweiten verpflichtet wird.

